

Soziale Absicherung – aber wie?

Heute ist eine Bäuerin nicht nur gegenüber der Familie und dem Betrieb zur Verantwortung verpflichtet, sondern sie muss ihr Leben und ihren Lebensweg gestalten und Verantwortung auch für sich übernehmen. Das heisst, sie muss sich darum kümmern, wie sie sozialversicherungsrechtlich abgesichert ist.



Christian Kohli

Wenn die pensionierte Bäuerin Elsi Egli (73) aus Nesslau (SG) zurückerblickt, sieht sie vor allem das grosse Arbeitsvolumen, das immer zu bewältigen war. Das bescheidene Einkommen aus dem Bergbauernbetrieb besserte sie auf, indem sie den im Toggenburg bekannten Bloderkäse herstellte und verkaufte. Mit 50 Jahren begann sie vorerst als Stellvertretung und nachfolgend in einer Festanstellung zu unterrichten. «Wir haben uns keine Gedanken gemacht, über die soziale Absicherung. Es ging darum, etwas dazu zu verdienen. Der damalige Schuldirektor hat dann dafür gesorgt, dass ich auch in der Lehrerpensionskasse aufgenommen wurde», erzählt sie. Ihrer Meinung nach, sollten sich die heutigen Bäuerinnen unbedingt um ihre rechtliche Absicherung bemühen. Sie

sollten die Weiterbildungsangebote der landwirtschaftlichen Bildungszentren nutzen und sich auf jeden Fall informieren. Es reiche nicht mehr, quasi wie früher, einfach Geld dazu zu verdienen. Heute sei auch in der Landwirtschaft die Scheidungsquote hoch und es ginge nicht an, dass sich Bäuerinnen Jahrzehnte lang für den Betrieb eingesetzt hätten und bei einer Scheidung oder auch im Todesfall des Partners quasi leer ausgingen, weil alles in Lebenshaltungskosten und in den Betrieb hineingeflossen sei.

Sie beobachte oft in ihrer Region, erklärt Elsi Egli, dass Bäuerinnen putzen gehen und einen kleinen Lohn erhalten, der oftmals gar nicht von der AHV abgerechnet werde. Kurzfristig kommt dieser Zusatzverdienst immer recht, ist es aber auch die richtige Art sich sozialversicherungsmässig abzusichern?

Die Schlechterstellung der Bäuerin muss nicht sein. Heutzutage ist die Mitarbeit auf dem Betrieb sowohl bezüglich Form wie auch Umfang in den meisten Fällen erheblich, so dass die Voraussetzungen für eine AHV-Lohnabrechnung oder gar ein Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit erfüllt ist. Der Fragebogen Seite 19 kann helfen, sich klar zu werden, welche Möglichkeiten offen stehen. Manchmal hängt es auch von der Lebensphase ab – sind die Kinder klein, will man eher nicht vom Hof weg und sucht dort nach einem Betriebszweig. Sind die Kinder grösser, ist die Bäuerin weniger fest angebunden und kann einen Wiedereinstieg ins Berufsleben wagen.

Es ist wichtig, dass sich jede Bäuerin rechtzeitig Gedanken über ihre Erwerbssituation und den sozialen Schutz macht. Je nach persönlicher, familiärer und betrieblicher Situation sind die Voraussetzungen und Gestaltungsmöglichkeiten bei den Sozialversicherungen unterschiedlich. Auch bezüglich Konsequenzen können nur bedingt allgemeingültige Aussagen gemacht werden. Eine individuelle Beratung ist daher empfehlenswert.

Kaum eine andere Frau verfügt wie die Bäuerinnen über Produktionsfaktoren, um sich einen Erwerbsszweig aufzubauen. Auf vielen Betrieben sind Räumlichkeiten vorhanden, die zu einem Verarbeitungs- oder Verkaufsraum umgestaltet werden können. Wenn auf dem Betrieb jemand da ist, der sich um die Kinder kümmert, eröffnet dies Freiräume für Bäuerinnen, die sie bewusst nutzen kann, um das Einkommen aufzubessern, aber auch um die soziale Absicherung zu gestalten.

Jetzt anmelden:

Webinar «Soziale Absicherung der Bäuerin»

Ein Webinar ist ein Seminar, das im Web stattfindet und die Bäuerinnen können daheim von ihrem Computer aus teilnehmen. Christian Kohli (r.) und Stefan Binder (l.) behandeln beim Webinar (Livevortrag) am 2. Oktober 2013 das Thema «Soziale Absicherung der Bäuerinnen. Fragen zum Thema AHV, Mutterschaftsversicherung und Vorsorgeplanung können auch zum Voraus eingegeben werden (anna.steindl@ufarevue.ch). Das Webinar dauert von 19.30 bis ca. 20.00 Uhr. Anmelden via E-Mail an anna.steindl@ufarevue.ch, Betreff: Webinar soziale Absicherung.

Der PC muss über einen Lautsprecher verfügen und der Flash Player muss installiert sein. Das Login wird nach der Anmeldung zugestellt. Die Teilnahme ist gratis.



Mitarbeitendes Familienmitglied

Viele Bäuerinnen arbeiten auf dem Betrieb des Ehemannes mit, ohne dass dafür ein Lohn oder ein Einkommen abgerechnet wird. Häufig sind sie für die ganze Büroarbeit inklusive Buchhaltung zuständig. Aber auch in Feld und Stall wird oft Hand angelegt. Formell gelten die Bäuerinnen dabei als Familienmitglieder ohne eigenes Erwerbseinkommen.

Wenn die Mitarbeit nicht entschädigt und bei der AHV abgerechnet wird, hat dies Konsequenzen bei den Sozialversicherungen. So hat zum Beispiel eine Bäuerin ohne eigenes Einkommen bei der Geburt eines Kindes keinerlei Anspruch auf die Mutterschaftsentschädigung der EO.

Je nach Art der Tätigkeit, Einbettung in den Betrieb und wirtschaftlicher Bedeutung ist die rechtliche Situation zu gestalten. Nachfolgend werden die am häufigsten in Frage kommenden Erwerbsformen kurz beschrieben.

Angestellte des Betriebs

Viele Bäuerinnen arbeiten in erheblichem Ausmass auf dem Betrieb mit, möchten aber bewusst nicht die volle organisatorische und finanzielle Verantwortung mittragen. In dieser Situation ist es angezeigt, dass nicht das ganze landwirtschaftliche Einkommen über den Mann abgerechnet wird. Mit einer realistischen Lohndeklaration an die Bäuerin wird diese zu einem entlohnten mitarbeitenden Familienmitglied des Landwirtschaftsbetriebs. Der Aufbau der Sozialversicherungen erfolgt ähnlich wie für Selbstständigerwerbende. Der Angestelltenstatus als einfachste Form der Einkommensteilung bringt bezüglich sozialem Schutz erhebliche Vorteile mit sich. Ob sich die Bäuerin in der Rolle als Angestellte wohl fühlt, muss sie selber entscheiden. Aufgrund der familiären Verknüpfung wird ein solches Anstellungsverhältnis jedoch kaum mit den gleichen arbeitsrechtlichen Konsequenzen gelebt wie eine Anstellung ausserhalb des Betriebs.

Mitunternehmerin

Beim Mitunternehmertum wird die Bäuerin organisatorisch und rechtlich am stärksten eingebunden. Die Mitunternehmerin bewirtschaftet den Betrieb zusammen mit ihrem Ehemann. Sie unterscheidet sich von der Angestellten mit Lohnausweis dadurch, dass sie mitentscheidet, investiert und in vergleichbarem Ausmass unternehmerisch tätig ist wie ihr Ehemann. Kann sie ihr Mitunternehmertum gegenüber der AHV-Ausgleichskasse belegen, wird sie sozialversicherungsrechtlich als Selbstständigerwerbende anerkannt und registriert. Auch ohne schriftlichen Vertrag gilt das Mitunternehmertum als einfache Gesellschaft – mit allen Vor- und Nachteilen dieser Rechtsform. Wichtig zu wissen ist, dass in diesem Fall beide Gesellschafter (Landwirt und Bäuerin) den für den Anspruch auf Direktzahlungen erforderlichen Ausbildungsnachweis erbringen müssen.



Jede Bäuerin sollte sich Gedanken über ihre Erwerbssituation und den sozialen Schutz machen.

Bild: Christian Mühlhausen, landpixel.eu

Eigener Betriebszweig

Eine spezielle Situation liegt nicht nur vor, wenn der Gesamtbetrieb partnerschaftlich von beiden Ehegatten geführt wird, sondern auch, wenn die Bäuerin einen abgrenzbaren Betriebszweig eigenverantwortlich bewirtschaftet. In diesem Fall ist zu prüfen, ob sich die Bäuerin dafür als Selbstständigerwerbende registrieren will. Als Betriebszweig geeignet sind Tätigkeiten, die sich als eigenständige Einheit vom Betrieb abgrenzen lassen. Das könnte zum Beispiel die Legehennenhaltung oder das Betreiben eines Hofladens mit selbstverarbeiteten Produkten sein. Weniger geeignet dafür ist beispielsweise die Rinderaufzucht, da diese Bestandteil der Rindviehhaltung des Betriebs ist. Ein eigener Betriebszweig erfordert nicht zwingend eine eigene Buchhaltung. Die Tätigkeit sollte jedoch in der Betriebsbuchhaltung soweit abgegrenzt werden, dass das Einkommen aus dieser Tätigkeit ausgewiesen werden kann. Die Ausführungen bezüglich einfacher Gesellschaft unter dem Abschnitt «Mitunternehmerin» gelten sinngemäss bei der Führung eines Betriebszweiges.

BRIEFKASTEN

Mit welchem Alter soll ich anfangen, eine freiwillige Pensionskassenregelung abzuschliessen?

Die Bauernfamilie ist lediglich in der ersten Säule, welche das Existenzminimum sicherstellt, obligatorisch versichert. Deshalb ist der Abschluss einer freiwilligen Vorsorge ab Beginn des Erwerbslebens unerlässlich. Im Vordergrund steht der Abschluss einer Invaliditätsversicherung und für Personen mit Angehörigen einer Todesfallversicherung. Sobald es die finanziellen Möglichkeiten zulassen, sollte die Versicherung mit einem Sparteil für den Aufbau der Altersvorsorge ergänzt werden.

Stefan Binder, SBV Versicherungen

Ich verdiene auswärts im Service etwas dazu. Dieser Minilohn macht doch meine spätere Rente nicht höher. Ich werde doch sowieso nur auf die Minimalrente kommen.

Aufgrund der Fragestellung ist davon auszugehen, dass Ihr Jahreslohn mehr als 2300 Fr. beträgt und deshalb darauf AHV-Beiträge erhoben werden. Ob Sie damit immer noch im Bereich der Mindestrente liegen oder die Beiträge rentenverbessernd wirken, ist von vielen Faktoren abhängig. Klarheit bringt eine Versicherungsberatung für die auch ein Auszug aus dem individuellen AHV-Beitragskonto eingefordert werden sollte.

Thomas Hauri, SBV Versicherungen

Ich hatte einen Unfall und brauche jemanden, der mir während dreier Wochen hilft.

Sofern kurzfristige Arbeitsausfälle nicht anderswertig überbrückt werden können, stehen den Bauernfamilien in den meisten Kantonen Betriebsshelferdienste zur Verfügung. Betriebs- und Familienhilfe sind aber kostenpflichtig. Insbesondere im Hinblick auf längerfristige Ausfälle ist deshalb der Abschluss einer Taggeldversicherung unerlässlich. Eine finanzielle Entlastung bei kurzfristigen Ausfällen

BRIEFKASTEN

Fortsetzung von Seite 5

bietet der «Fonds für Betriebs- und Familienunterstützung» der Agrisano, Voraussetzung für einen Beitrag ist unter anderem, dass Sie bei der Agrisano Krankenkasse versichert sind.

Beat Nebiker, SBV Versicherungen

Ich bin in einer Gemeindekommission tätig und erhalte Sitzungsgelder. Werden diese von der AHV abgerechnet?

Sitzungsgelder von Gemeindekommissionen sind grundsätzlich der AHV-Beitragspflicht unterstellt. Für die Abrechnung ist der Arbeitgeber, also die Gemeinde zuständig. Allerdings gilt es zu beachten, dass auf Löhnen die weniger als 2'300.- Franken pro Jahr betragen nur auf Verlangen der Arbeitnehmer AHV-Beiträge erhoben werden. Wird dies verlangt, ist dann aber auch der Arbeitnehmeranteil geschuldet, der vom Lohn abgezogen wird.

Ursula Meier, SBV Versicherungen

Wo bekomme ich den Fragebogen zum Beitragsstatut für die Deklaration als Selbstständigerwerbende?

Der Fragebogen zum Beitragsstatut der Ehegattin auf einem Landwirtschaftsbetrieb ist als Download auf www.sbv-treuhand.ch zu finden. Bezug auch beim Bauernverband, Laurstrasse 10, Brugg, ☎ 056 462 52 61 oder bei den Regionalstellen der Agrisano, die bei den kantonalen Bauernverbänden oder Agrotreuhandstellen angesiedelt sind.

Martin Würsch, SBV Treuhand

Soll ich für meine Kinder eine Lebens- und Invaliditätsversicherung abschliessen?

Priorität hat ein bedarfsgerechter Vorsorgeschutz der Eltern. Daneben sollte für die Kinder eine angemessene Deckung bei Invalidität bestehen. Lassen Sie sich nicht zum Abschluss einer Police mit hohen Sparprämien drängen.

Paul-André Houlmann, Agrisano Regionalstelle Jura



Initiative Bäuerinnen sichern sich auch sozialversicherungsmässig ab.

Bild: Markus Gehrig

Anstellung ausserhalb des Betriebes

Dort, wo die Einbindung in den Landwirtschaftsbetrieb aus arbeitstechnischen Gründen nicht erforderlich ist und die familiären Gegebenheiten es zulassen (Kinderbetreuung), kann eine Tätigkeit ausserhalb des Betriebes ausgeführt werden. Da viele Bäuerinnen auch eine nichtlandwirtschaftliche Ausbildung absolviert haben, verfügen sie über ideale Voraussetzungen dazu.

Durch eine Anstellung, auch eine Teilzeitanstellung, im Ursprungsberuf bleibt man fit in seiner Laufplanplanung. Die beruflichen Kontakte bilden oft auch eine Abwechslung zum Betriebsalltag.

Grundsätzlich geniessen die Bäuerinnen bei einer ausserbetrieblichen Anstellung den umfassenden sozialen Schutz von Arbeitnehmenden. Der Umfang der versicherten Leistungen steht in einem direkten Zusammenhang mit dem Pensum beziehungsweise dem Verdienst.

Nicht zu verschweigen ist die Doppelbelastung, die sich ergeben kann. Es geht kaum ohne Kompromisse, die eine Bäuerin beispielsweise punkto Selbst-

versorgung, Haushalt, Garten etc. machen muss.

Kleine Pensen auswärts

Handelt es sich um kleine Pensen auswärtiger Berufsarbeit, zum Beispiel im Service, wird die Entlohnung, wenn sie weniger als 2300 Fr. beträgt, nur auf Verlangen über die AHV abgerechnet. Aufgepasst, bei Arbeitsverhältnissen zwischen Privaten und Hausangestellten (in Privathaushalten beschäftigten Personen) ist der Arbeitgeber verpflichtet, Sozialversicherungsbeiträge abzurechnen – auch wenn der Geld- oder Naturallohn tiefer ist als 2300 Fr. im Jahr.

Sozialer Schutz und Kosten

Sobald die Bäuerin ein eigenes AHV-pflichtiges Einkommen ausweist, sei es als Angestellte des Betriebs, als Selbstständigerwerbende oder als Arbeitnehmerin in einer nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeit, hat dies Auswirkungen auf ihre soziale Absicherung. Ein wichtiger Aspekt ist für viele der Anspruch auf Mutterschaftsleistungen der EO. Ein eigenes Einkommen verbessert aber auch das Leistungsniveau der staatlichen

AHV und IV-Renten. Allerdings sind der Einkommensteilung innerhalb des Betriebs aufgrund der Ertragslage auch Grenzen gesetzt. Wenn der Betrieb nicht ein gewisses Mindesteinkommen abwirft, kann der Aufwand unverhältnismässig werden. Ein eigenes AHV-Einkommen von weniger als 10 000 Fr. pro Jahr ergibt in den meisten Fällen kaum Sinn. Bei geringen Beträgen wird der soziale Schutz der Bäuerin im Verhältnis zu den Kosten nur marginal verbessert (Mindestrente). Zudem sinkt mit der Einkommensteilung auch das Einkommen des Betriebsleiters, was bei tiefen Einkommen für den sozialen Schutz der Bauernfamilie verheerend sein kann.

Registrierung bei der AHV-Ausgleichskasse

Sowohl eine Lohndeklaration wie auch ein eigenes selbstständiges Einkommen haben Auswirkungen auf die staatlichen Sozialversicherungen. Diese Versicherungen sind obligatorisch und gesetzlich umfassend geregelt. Demzufolge kann

auch der sozialversicherungsrechtliche Status nicht einfach nach eigenem Gutdünken gewählt werden. Es ist wichtig, dass die Variante, die gewählt wird, begründet werden kann, und dass die erforderlichen Belege und Nachweise vorliegen. Insbesondere, wenn die Bäuerin eine selbstständige Tätigkeit geltend macht, hat dies für die Ausgleichskasse komplexe Abklärungen zur Folge. Da die Standardformulare der Ausgleichskassen für die Abklärung der Selbstständigkeit einer Bäuerin nur bedingt geeignet sind, hat eine Arbeitsgruppe aus Vertretern der Ausgleichskassen und des schweizerischen Bauernverbands eine Anleitung mit Fragebogen erstellt. Diese Dokumente können auf der Homepage www.sbv-treuhand.ch im Downloadbereich heruntergeladen, ausgefüllt und an die Ausgleichskasse abgegeben werden. Um Missverständnisse bei der Anmeldung zu vermeiden, empfiehlt es sich, die Situation mit der Treuhandstelle oder der landwirtschaftlichen Versicherungsberatung zu besprechen.

Vorausschauend planen

Übrigens, gehört für die eingangs erwähnte Bäuerin, Elsi Egli, zur sozialen Absicherung auch die Planung des dritten Lebensabschnitts dazu. Sie erklärt, und so haben sie und ihr Mann Peter es auch gemacht, dass es am besten sei, wenn der Betrieb an den Junior übergeben werde, dass die Abtreter vom Hof wegziehen. Egli's wohnen seit der Betriebsübergabe fernab vom Betrieb, stehen aber immer zur Seite, wenn Hilfe gebraucht wird. Elsi Egli erklärt: «Mit 65 ist man noch fit und kann sich andernorts einrichten und auch einen Bekanntenkreis ausserhalb des Betriebs aufbauen. Nichts ist schlimmer, als wenn man auf dem Betrieb wohnen bleibt und sich verpflichtet fühlt, mitzuarbeiten. Irgendwann kommt oftmals der Zeitpunkt, wo man nicht mehr mithelfen kann und sich wertlos vorkommt. Oftmals hat man das Gefühl, dass die Jungen einem vom Hof weg haben wollen. Das ist erniedrigend.»

Autoren

Christian Kohli ist Geschäftsführer der Vorsorgestiftung der schweizerischen Landwirtschaft, Laurstrasse 10, Brugg, ☎ 056 461 71 12.

Daniela Clemenz, UFA-Revue., 8401 Winterthur

Die Regionalstellen der Agrisano, angesiedelt bei den kantonalen Bauernverbänden oder Agro-Treuhandstellen geben gerne Auskunft über AHV, Selbstständigkeit oder Aufbau einer 2. oder 3. Säule.

INFOBOX
www.ufarevue.ch 9 · 13

Selbstständig? Kleinunternehmer?

Profitieren Sie jetzt von unserer Herbst-Promotion.

Mit Sunrise NOW classic in alle Schweizer Netze:

- Unlimitiert mobil telefonieren
- Unlimitiert SMS/MMS senden
- 500 MB surfen und mailen

Alles aus einer Hand:

Kombinieren Sie Festnetz/Internet und mobile und sparen Sie zusätzlich CHF 30.– pro Monat.

Informieren Sie sich im Sunrise center, unter business-sunrise.ch oder unter 0800 111 555.

* Der Spezialpreis gilt bei Neuabschluss eines Sunrise NOW classic (ohne Handy) für 24 Monate bis 19.10.2013.

** Gilt pro Kombination mit Festnetz/Internet (Business internet) und Mobile (Sunrise NOW classic, relax oder max) bis 19.10.2013.

Mobil telefonieren
39. CHF*
pro Monat

Pro Monat
-30. CHF**
Kombirabatt

Business Sunrise